

Fernwärme - Preisblatt -

(gültig ab: 01.07.2016)

1. Preise

Die Preise gemäß Preisblatt zum 01.07.2016 betragen:

1.1 Grundpreise

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von der SEV bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objektes.

Er beträgt je kW Anschlusswert jährlich:

	Netto ^{*)} [€/kW]	Brutto ^{**)} [€/kW]
für die ersten 100 kW	39,55	47,07
für die weiteren 400 kW	37,75	44,92
für die weiteren 500 kW	34,15	40,64
für alle weiteren kW	30,56	36,37

Abnehmer im Industrie-Park Sömmerda erhalten aufgrund der Investitionsförderung durch den Freistaat Thüringen einen Nachlass von 6,14 €/kW und Jahr^{*)} bzw. 7,31 €/kW und Jahr^{**)}.

Anschlusswerte von Abnehmern im Industrie-Park Sömmerda, die 1.000 kW übersteigen, bleiben für den 1.000 kW übersteigenden Anteil bei der Ermittlung des Jahresgrundpreises unberücksichtigt.

Für Kleinverbraucher bis 25 kW Anschlussleistung nach DIN 4701 beträgt der Grundpreis 62,11 €/Monat^{*)} bzw. 73,91 €/Monat^{**)}.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme:

Für Abnehmer **mit** schriftlichem Fernwärmeversorgungsvertrag

	Netto ^{*)} [Ct/kWh]	Brutto ^{**)} [Ct/kWh]
Arbeitspreis	5,631	6,701

Für Abnehmer **ohne** schriftlichen Fernwärmeversorgungsvertrag

	Netto ^{*)} [Ct/kWh]	Brutto ^{**)} [Ct/kWh]
Arbeitspreis	6,216	7,397

1.3 Verrechnungspreis

Er beträgt je Verbrauchsstelle pro Ablesung und Rechnungslegung

	Netto ^{*)} [€]	Brutto ^{**)} [€]
Preis je Abrechnung	15,59	18,55

1.4 Heizwasserfehlmengen

Innerhalb der Kundenanlage entstehende Heizwasserfehlmengen werden dem Kunden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt.

	Netto ^{*)} [€]	Brutto ^{**)} [€]
Der Preis beträgt je m ³	10,62	12,64

1.5 Preisindices

Die zur Preisbestimmung des Grundpreises maßgeblichen Indices lauten:

L	= 2.417 €
DK	= 108,9

Die zur Preisbestimmung des Arbeitspreises maßgeblichen Indices lauten

G _E	= 1,444 Cent/kWh
G _V	= 108,8
HEL	= 36,51 €/HL

2. Preisänderung

Die unter Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

2.1. Grundpreise

$$GP = GP_0 \times (0,20 + 0,40 \times L/L_0 + 0,40 \times DK/DK_0) \quad [\text{€/kW und Jahr}]^*)$$

2.2. Arbeitspreise

$$AP = AP_0 \times (0,70 \times G_E/G_{E0} + 0,25 \times G_V/G_{V0} + 0,05 \times HEL/HEL_0) \quad [\text{Cent/kWh}]^*)$$

2.3. Verrechnungspreise

Die unter 1.3 genannten Verrechnungspreise ändern sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

2.4. Heizwasserfehlmengen

Der unter 1.4 genannte Preis für Heizwasserfehlmengen ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Arbeitspreis.

Hierbei bedeuten:

zu 2.1.

- GP** = neuer Grundpreis
GP₀ = Basisgrundpreis

	GP ₀ ^{*)} [€/kW]
für die ersten 100 kW	37,84
für die weiteren 400 kW	36,11
für die weiteren 500 kW	32,67
für alle weiteren kW	29,24

für Anlagen < 25 kW beträgt der Basisgrundpreis GP₀ netto 62,11 €/Monat

- L** = tarifliche Grundvergütung in der Vergütungsgruppe D Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes energie- und versorgungswirtschaftliche Unternehmen e.V.(AVEU) am 01. Oktober des Jahres, das dem Abrechnungszeitraum (01. Januar bis 31. Dezember) vorausgeht.
- L₀** = Basiswert = 2.280 €/Monat
- DK** = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, der dem Abrechnungszeitraum vorangehenden Oktober veröffentlicht wird.
- DK₀** = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gruppe Dampfkessel, Basiswert = 123,1, ab 01.01.2014 = 103,4 (mit Basis 2010)

zu 2.2.

- AP** = Fernwärmearbeitspreis
- AP₀** = AP Fernwärme zum 01.07.2012 – **Basisarbeitspreis = 8,656 Cent/kWh**
- G_E** = mittlerer Gaspreis EEX „NCG Natural Gas Quarter Futures“ der Quartale Q1+Q2 bzw. Q3+Q4 eines Jahres (gewichtet nach VDI 2067) aus den Monaten Juni bis November des Vorjahres für die Preisanpassung zum 01.01. eines Jahres bzw. Dezember des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres für die Preisanpassung zum 01.07. eines Jahres
- G_{E0}** = mittlerer Gaspreis EEX „NCG Natural Gas Quarter Futures“ der Quartale 3/12+4/12 (gewichtet nach VDI 2067) aus den Monaten Dezember 2011 bis Mai 2012 – **Basis-Gaspreis EEX = 2,677 Cent/kWh**
- G_v** = Verbraucherpreisindex privater Haushalte für Erdgas des Statistischen Bundesamtes, veröffentlicht unter „Daten zur Energiepreisentwicklung; Lange Reihe“, Pkt. 5.3.1 - Erdgas; Durchschnitt für jeweils 6 Monate aus den Monaten Juni bis November des Vorjahres für die Preisanpassung zum 01.01. eines Jahres bzw. Dezember des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres für die Preisanpassung zum 01.07. eines Jahres.
- G_{v0}** = durchschnittlicher Verbraucherpreisindex privater Haushalte für Erdgas der Monate Dezember 2011 bis Mai 2012 **Basis-Verbraucherpreisindex = 109,53**
- HEL** = Preis für leichtes Heizöl bei Tanklastwagenlieferung, 40 - 50 hl pro Auftrag (ohne MWSt) in €/hl, zu entnehmen den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“; und zwar das arithmetische Mittel der Preise frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt und Mannheim/Ludwigshafen (Rheinschiene), einschließlich Mineralölsteuer, als Mittelwert für 6 Monate, aus den Monaten Juni bis November des Vorjahres für die Preisanpassung zum 01.01. eines Jahres bzw. Dezember des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres für die Preisanpassung zum 01.07. eines Jahres
- HEL₀** = Preis für leichtes Heizöl bei Tanklastwagenlieferung, 40 - 50 hl pro Auftrag (ohne MWSt) in €/hl aus den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“; und zwar das arithmetische Mittel der Preise frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt und Mannheim /Ludwigshafen (Rheinschiene), einschließlich Mineralölsteuer; Mittelwert der Monate Dezember 2011 bis Mai 2012 – **Basiswert HEL= 74,27 €/hl**

Die Neuberechnung der Preise erfolgt:

- für den Grundpreis jeweils zum 1. Januar eines neuen Abrechnungszeitraumes (1. Januar bis 31. Dezember)
- für den Arbeitspreis jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Abrechnungszeitraumes,

Für Abnehmer mit Jahresverbrauchsabrechnungen wird der Halbjahresverbrauch auf der Basis gewichteter durchschnittlicher monatlicher Abnahmen ermittelt.

Soweit die SEV die Möglichkeiten zur Preisanpassung an den o. g. Terminen nicht oder nur teilweise wahrnimmt, bleibt sie berechtigt, den nicht wahrgenommenen Teil zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, nicht jedoch rückwirkend.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann die SEV die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzlich nachzuweisende Investitionen erforderlich werden, ist die SEV berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt durch Messgeräte in den versorgten Gebäuden.

Die SEV ist berechtigt, eine rechnerische Ermittlung des Wärmeverbrauches vorzunehmen für den Fall, dass die Messeinrichtung nicht ordnungsgemäß funktioniert oder ein Messergebnis für die Messeinrichtung nicht vorliegt.

4. Rechnungslegung und Bezahlung

- a) Soweit zwischen dem Kunden und der SEV keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden (siehe Pkt. 5.2 des Fernwärmeversorgungsvertrages) erfolgt die Rechnungslegung für den Abrechnungszeitraum (01. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum vorletzten Arbeitstag eines jeden Kalendermonats an die SEV eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 der von der SEV zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von der SEV im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für die 1. schriftliche Mahnung eine Pauschale von z. Z. 2,50 €, für jede weitere Mahnung 5,00 €, einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.
- e) Bei Zahlungsverzug kann die SEV Verzugszinsen in Höhe 6 % über dem Basiszinssatz berechnen.

5. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von der SEV durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.